

# ZG\_OBERGERICHT BS 2023 7 vom 15. Mai 2023

ZG Obergericht, 2023-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2023\\_7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_7)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 7 du 15 mai 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 7 del 15 maggio 2023

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde u.a. zulässig gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft. Soweit der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren BS 2023 12 die unverzügliche Vernichtung der seiner Auffassung nach unverwertbaren Beweismittel verlangt, fehlt es bereits an einem Anfechtungsobjekt. Der Beschwerdeführer führt denn auch selber aus, die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, ihm ein gültiges Anfechtungsobjekt zur Verfügung zu stellen. Entsprechend kann auf die Beschwerde vom 6. Februar 2023 von vornherein nicht eingetreten werden. Ob die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang zu Recht keine anfechtbare Verfügung erlassen hat, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Über diese Frage wird im Verfahren betreffend Rechtsverweigerung, welches der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 31. Januar 2023 bei der Beschwerdeabteilung anhängig gemacht hat, zu befinden sein (Verfahren BS 2023 11).

### E. 2

Der Beschwerdeführer macht zur Begründung im Verfahren BS 2023 7 betreffend Beschlagnahme kurz zusammengefasst – und im Übrigen mit weitgehend gleichem Inhalt wie im Beschwerdeverfahren betreffend Haftentlassung – geltend, die Beschlagnahme beruhe auf absolut unverwertbaren Beweiserhebungen. Die Anschuldigung gegen den Beschwerdeführer, die zur Hausdurchsuchung geführt habe, beruhe auf Erkenntnissen aus einer Datenerhebung bei der J. \_\_\_\_\_ vom 4. Mai 2022. Diese Erhebung sei in zweierlei Hinsicht rechtswidrig gewesen. Die Staatsanwaltschaft Zürich habe mit der direkten Edition bei der J. \_\_\_\_\_ die Gültigkeitsvorschrift nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) verletzt. Sodann enthielten die von der J. \_\_\_\_\_ der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich im Februar 2022 bzw. Mai 2022 gelieferten Informationen keine Bestandesdaten, sondern Verbindungs-/Randdaten im Sinne von Art. 273 StPO und seien demnach mangels richterlicher Genehmigung nicht als Beweismittel verwertbar. Folglich sei das Strafverfahren so zu bewerten, wie wenn nie eine Identifikation des Beschwerdeführers via Edition bei der J. \_\_\_\_\_ stattgefunden hätte. Die Erkenntnisse aus der darauffolgenden Hausdurchsuchung seien Sekundärbeweise und ebenso unverwertbar wie alle weiteren aufgrund der Identifikation des Beschwerdeführers erlangten Beweise. Bezüglich des Vorwurfs vom 19. Februar 2022, der zur Hausdurchsuchung und zur Beschlagnahme geführt habe, fehle den Strafbehörden folglich die Identifikation des Täters. Ein hinreichender Tatverdacht könne diesbezüglich gegen den Beschwerdeführer nicht vorliegen.

### **E. 3**

Die Zwangsmassnahme der Beschlagnahme ist in Art. 263-268 StPO geregelt. Sie stellt eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung der Beweismittel bzw. der allenfalls der Einziehung unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte dar. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände oder Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a), zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b), den Geschädigten zurückzugeben (lit. c) oder einzuziehen sind (lit. d). Die strafprozessuale Beschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 StPO setzt wie jede Zwangsmassnahme voraus, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Sie muss ausserdem vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz standhalten (Art. 197 Abs. 1 lit. c-d und Abs. 2 StPO). Seite 5/8

### **E. 4**

Die Frage des dringenden Tatverdachts stellte sich bereits im Beschwerdeverfahren betreffend Haftentlassung (Verfahren BS 2022 85). Auch dort war die Frage zu beurteilen, ob die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich Beweise unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben hat, welche nicht hätten verwertet werden dürfen. Dabei ging es um folgenden Sachverhalt:

#### **E. 4.1**

Am 30. Dezember 2021 stellte die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis (Österreich) bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich ein Rechtshilfeersuchen. Darin wurde zusammengefasst ausgeführt, dass eine bislang unbekannte Täterschaft im Verdacht stehe, am 28. November 2021 an einem noch festzustellenden Ort eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person anderen zugänglich gemacht zu haben, indem sie diese in Privatchats über das Chatportal "I.\_\_\_\_\_ .com" an verschiedene Personen versandt habe. Gemäss den Ermittlungen der österreichischen Polizei sei aus der von "I.\_\_\_\_\_ " übermittelten Liste an Chatkontakten u.a. die öffentliche IP-Adresse E.\_\_\_\_\_ beim Internet-Zugangsdienst der J.\_\_\_\_\_ herausgefiltert worden, deren Teilnehmer als Tatverdächtige in Betracht kämen. Die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis ersuchte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich um Ermittlungen beim Internet-Zugangsdienst bei der J.\_\_\_\_\_ hinsichtlich dieser IP-Adresse, namentlich um Bekanntgabe von Personalien, Anschrift und Teilnehmererkennung des Teilnehmers, dem diese öffentliche IP-Adresse am tt.mm. 2021 um xx.xx Uhr zugewiesen worden sei. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich trat mit Verfügung vom 2. Februar 2022 auf dieses Rechtshilfeersuchen ein und verpflichtete die J.\_\_\_\_\_, der Staatsanwaltschaft Personalien, Anschrift und Teilnehmererkennung der Teilnehmerin/des Teilnehmers, der/dem die öffentliche IP-Adresse E.\_\_\_\_\_ am tt.mm. 2021 um xx.xx Uhr zugewiesen war, schriftlich bekannt zu geben. Die J.\_\_\_\_\_ kam dieser Verpflichtung am 17. Februar 2022 nach.

#### **E. 4.2**

Die I. Beschwerdeabteilung hielt dazu im Beschluss vom 20. Oktober 2022 fest, der Staatsanwaltschaft sei es darum gegangen zu ermitteln, wer die ihr aufgrund des Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis bereits bekannte und auf die J.\_\_\_\_\_ registrierte IP-Adresse zum betreffenden Zeitpunkt verwendet habe. Sie habe die

J. \_\_\_\_\_ gerade nicht aufgefordert, ihr mitzuteilen, wer wann mit wem kommuniziert habe. Erhoben worden seien somit entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers gerade nicht Randdaten, sondern lediglich Bestandesdaten. Für solche Anordnungen bedürfe es aber keiner Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht nach Art. 273 Abs. 2 StPO. Folglich könne nicht gesagt werden, die Staatsanwaltschaft habe durch die direkte Edition bei der J. \_\_\_\_\_ die Gültigkeitsvorschrift nach Art. 26 Abs. 2 VÜPF verletzt. Demnach handle es sich entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bei den von der J. \_\_\_\_\_ gelieferten Daten nicht um Beweise, welche die Staatsanwaltschaft unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben habe und welche nach Art. 141 Abs. 2 StPO nicht hätten verwertet werden dürfen (E. 4.4.3).

#### **E. 4.3**

Mit Editionsverfügung vom 21. April 2022 forderte die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich die J. \_\_\_\_\_ zudem auf, ihr die gespeicherten Logs im Zusammenhang mit der IP- Adresse F. \_\_\_\_\_ herauszugeben. Zur Begründung gab die Staatsanwaltschaft an, gegen Seite 6/8 eine zurzeit noch unbekannte Täterschaft ein Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern etc. zu führen. Die unbekannte Täterschaft habe gemäss aktuellem Ermittlungs- stand am tt.mm. 2022 zwischen xx.xx und xx.xx Uhr die IP-Adresse L. \_\_\_\_\_ genutzt, als sie auf einem Video-Chatportal strafrechtlich relevante Livebilder, die den Missbrauch eines Kindes zeigten, über eine Videochat-Plattform verbreitet habe. Diese IP-Adresse habe der J. \_\_\_\_\_ zugeordnet werden können. Mit Schreiben vom 4. Mai 2022 gab die J. \_\_\_\_\_ die geforderten Informationen heraus. Dabei wurden auch neun Netzwerkverbindungen zur betreffenden Tatzeit und der betreffenden IP-Adresse zu I. \_\_\_\_\_ erwähnt. Sodann wurde erwähnt, dass ein Netflow in Bezug auf Dauer und Volumen der transferierten Daten heraus- steche.

#### **E. 4.4**

Zu diesem Punkt führte die I. Beschwerdeabteilung im Beschluss vom 20. Oktober 2022 aus, auch mit der Editionsverfügung vom 21. April 2022 habe die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich von der J. \_\_\_\_\_ somit Auskunft darüber verlangt, wer die ihr bereits bekannte IP- Adresse zu einem ihr ebenfalls bereits bekannten Zeitpunkt und für eine ihr darüber hinaus bekannte Kommunikation verwendet habe. Sie habe darüber hinaus aber Zusatzinformatio- nen eingeholt, nämlich die Logs im Zusammenhang mit der betreffenden IP-Adresse. Bei diesen Zusatzinformationen sei nun zweifelhaft, ob es sich dabei noch um genehmigungs- freie Bestandesdaten handle. Wie es sich damit konkret verhalte, sei aber zu gegebener Zeit vom zuständigen Sachgericht zu beurteilen. Sollte dieses zum Schluss kommen, dass es sich bei der Verfügung vom 21. April 2022 um eine Edition von bewilligungspflichtigen Rand- daten handle, ändere dies nichts daran, dass bereits mit der ersten Edition vom 2. Februar 2022 die Identität des Beschwerdeführers – nämlich Personalien, Anschrift und Teilnehme- rerkennung – zweifelsfrei hätten festgestellt werden können. Damit liege zumindest im Zu- sammenhang mit den Handlungen vom 28. November 2021 ein dringender Tatverdacht ge- gen den Beschwerdeführer vor. Zusammen mit den weiteren Vorwürfen, bei denen die Zulässigkeit der Beweismittelverwertung nicht in Frage stehe, genüge dieser Verdacht, um die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten (E. 4.5, 2. Absatz).

#### **E. 4.5**

Das Bundesgericht bestätigte wie erwähnt in seinem Urteil vom 23. Dezember 2022 (1B\_595/2022) diese Auffassung und hielt im Ergebnis fest, der Entscheid über die Verwertbarkeit der unmittelbar von der J.\_\_\_\_\_ erhaltenen Daten bleibe dem Sachgericht vorbehalten. Die Verwertbarkeit der erhaltenen Auskünfte der J.\_\_\_\_\_ komme prima facie in Betracht, weshalb die Vorinstanz den dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer habe bejahen können (E. 5.4).

#### **E. 5**

An dieser Ausgangslage hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer in der Zwischenzeit entkräftet hätte. Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass für eine Anordnung bzw. Aufrechterhaltung einer Beschlagnahme schon ein hinreichender Tatverdacht genügt. Ein dringender Tatverdacht wie bei der Anordnung bzw. Verlängerung der Untersuchungsphase ist nicht erforderlich. Ohne Weiteres steht sodann fest, dass die Datenträger im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO als Beweismittel gebraucht werden, wird dem Beschwerdeführer doch vorgeworfen, mindestens dreimal über das Chatportal "I.\_\_\_\_\_" unbekanntem Dritten kinderpornografisches Material gezeigt zu haben, über welches er verfügte. Solche Handlungen konnte er nur mittels Datenträger vornehmen. Der Staatsanwaltschaft ist somit beizupflichten, dass ein direkter Zusammenhang mit den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten und den elektronischen Datenträgern besteht. Ob auch der Beschlagnahmegrund von Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO vorliegt, wie von der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung aufgeführt wird, kann bei diesem Ergebnis offengelassen werden. Die Beschlagnahme erweist sich schliesslich auch ohne Weiteres als verhältnismässig. Sie ist geeignet und erforderlich, um die Gegenstände als Beweismittel verwenden zu können. Mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan. Der angefochtene Beschlagnahmebefehl ist somit nicht zu beanstanden.

#### **E. 6**

Zusammengefasst ist auf die Beschwerde betreffend unverzügliche Vernichtung der beschlagnahmten Gegenstände nicht einzutreten. Im Übrigen ist sie abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten der Beschwerdeverfahren zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.